

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 Newsletter abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



STEFAN WINHELLER
LL.M. Tax (USA), Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



ANKA HAKERT
LL.M. (Tax), Rechtsan-
wältin



JOHANNES FEIN
Rechtsanwalt



DIRK POHL
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht



CHRISTOPH HENNEKE
Steuerfachwirt, Zertifizierter
Stiftungsberater (FSU Jena)



JÖRN MAUS
Steuerfachwirt

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

<i>Abgrenzung zwischen echtem und unechtem Zuschuss</i>	80
<i>Umsatzsteuerbefreiung bei Personalgestaltung für Sozialprojekte</i>	81

STIFTUNGSRECHT

<i>Außerordentliche Kündigung eines Stiftungsvorstandes wegen Untreueverdachts</i>	81
<i>Gemeinnützigkeit einer ausländischen Stiftung: Doppelt gemeinnützig hält besser</i>	82

VEREINSRECHT

<i>Zur Kasse bitte: Das Zwangsgeld zahlt der Vereinsvorstand</i>	83
<i>Keine Haftung für Gefälligkeiten</i>	83

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Zur Abgrenzung zwischen echtem und unechtem Zuschuss

Wird ein gemeinnütziges Projekt von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt, wird es steuerlich kompliziert. Denn bei der Frage, wie dieser Zuschuss umsatzsteuerlich zu behandeln ist, gibt es nur die eine (unbefriedigende) Antwort: Es kommt darauf an, ob es sich um einen sogenannten echten Zuschuss (dann nicht umsatzsteuerbar) oder um einen unechten Zuschuss (dann umsatzsteuerbar) handelt. Einige hilfreiche Anhaltspunkte zur Abgrenzung gibt der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 22. April 2015.

Die Entscheidung des BFH erging im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Verein zum Abzug von Vorsteuern berechtigt war. Um die Frage beantworten zu können, war zunächst zu klären, ob es sich bei den Ausgangssätzen des Vereins um steuerbare und steuerpflichtige Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, handelte.

Zu den Aufgabenfeldern des Vereins gehörte die Arbeitsförderung, Qualifizierung und Weiterbildung von Frauen, Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen und Schwerbehinderten. Diese Projekte wurden durch Zuschüsse des Landkreises, des Landes und der Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Dem BFH oblag damit die Entscheidung, wie die von der öffentlichen Hand gezahlten Zuschüsse umsatzsteuerlich zu qualifizieren waren.

Dass ein Zuschuss von der öffentlichen Hand gezahlt wird, hat bekanntlich nicht automatisch zur Folge, dass dieser Zuschuss nicht steuerbar ist. Denn Zuschuss ist nicht gleich Zuschuss. Nicht steuerbar sind nur sogenannte „echte Zuschüsse“. Sie werden von der öffentlichen Hand gezahlt, damit die gemeinnützige Einrichtung ihre Tätigkeiten überhaupt ausüben kann. Auf eine konkrete Gegenleistung kommt es der öffentlichen Hand dabei nicht an. Steuerbar sind hingegen „unechte Zuschüsse“. Bei diesen sind Leistung und Gegenleistung derart eng miteinander verknüpft, dass von einem Leistungsaustausch gesprochen werden kann. Hier gibt die öffentliche Hand Geld, damit der Zahlungsempfänger eine Leistung für sie übernimmt bzw. erbringt. Unechten Zuschüssen liegt damit ein Leistungsaustausch im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG zugrunde (siehe auch [NPR 2015, 13](#)).

Die Unterscheidung zwischen einem echten und einem unechten steuerbaren Zuschuss ist es dem BFH zufolge aber jedenfalls irrelevant, ob der (gemeinnützige) Unternehmer damit auch seine Satzungszwecke verwirklicht. Die wirtschaftliche Tätigkeit wird nämlich, so der BFH, nicht durch eine gleichzeitig verfolgte ideelle Tätigkeit verdrängt. Unerheblich ist nach Auffassung des BFH auch, ob der Leistungsempfänger ein Verein ist – auf die Rechtsform kommt es nicht an. Auch die konkrete Bezeichnung des Zuschusses ist unbeachtlich. Schließlich ist es auch gleichgültig, ob es sich bei der von der gemeinnützigen Körperschaft übernommenen Aufgabe um eine Pflichtaufgabe oder um eine freiwillige Aufgabe der Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Entscheidend ist vielmehr, ob eine Leistung gegen Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG erbracht wird, d.h. ob zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden. Um diese Frage beantworten zu können, kommt es maßgeblich auf die Vereinbarung an, die dem Leistungsaustausch zugrunde liegt. Entscheidend ist also der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag, der Bewilligungsbescheid oder die

Vereinsatzung. Die Faustformel lautet: Wenn der Zahlende für seinen Zuschuss eine konkrete Gegenleistung verlangt, liegt ein steuerbarer Leistungsaustausch vor.

Nun könnte man auf die Idee kommen, dass ein direkter Leistungsaustausch im vorliegenden Fall schon deswegen nicht vorlag, weil die Zuschüsse letztlich nicht dem Verein, sondern den Projektteilnehmern zugutekamen. Auch für diese Konstellation hält das Gesetz aber eine Lösung parat: Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 UStG gehört zum Entgelt nämlich auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt. So gehören Zahlungen der öffentlichen Hand an einen Unternehmer, der Leistungen an Dritte erbringt, zum Entgelt, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Zuschuss kommt dem Leistungsempfänger zugute.
- Der Zuschuss wird für eine ganze bestimmte Leistung gezahlt.
- Der Zuschussempfänger kann den Zuschuss verlangen, sobald er einen Umsatz bewirkt hat.

Übertragen auf den dem BFH vorliegenden Fall heißt das, dass die Zuschüsse der öffentlichen Hand durchaus als Entgelt für diejenigen Leistungen hätten gewertet werden können, die der Verein den Projektteilnehmern gegenüber erbrachte.

Der BFH sah sich allerdings nicht in der Lage, den Fall endgültig zu entscheiden. Zur weiteren Aufklärung hat er ihn daher zunächst an das Finanzgericht zurückverwiesen.

HINWEIS: Die Entscheidung macht wieder einmal deutlich, dass gemeinnützige Körperschaften bei der Frage, ob sie steuerbare oder nicht steuerbare Zuschüsse erhalten, wenig Schützenhilfe von den Gerichten zu erwarten haben. Die Rechtsprechung ist vielfach strenger als die Finanzverwaltung. So auch hier: Zuschussfinanzierte Leistungen der Arbeitsförderung werden nämlich, anders als es der BFH annimmt, in den Umsatzsteuerrichtlinien der Finanzverwaltung als nicht steuerbar behandelt. Auch in einem weiteren Punkt ist der BFH streng: Mit seinem Urteil bestätigt er seine ständige Rechtsprechung, wonach allein die Tatsache, dass die gemeinnützige Körperschaft mit der öffentlichen Hand einen privatrechtlichen Vertrag über die Zuschussgewährung schließt, einen Leistungsaustausch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG begründet. Zuschussfinanzierten Körperschaften ist daher zu raten, den öffentlichen Geldgeber möglichst um Erlass eines Zuschussesbescheides zu bitten, statt mit ihm einen Vertrag zu schließen.



BFH, Urteil vom 22.04.2015 – Az. XI R 10/14

Umsatzsteuerbefreiung bei Personalgestaltung für Sozialprojekte

Die Personalgestaltung ist ein beliebtes Instrument, das von vielen gemeinnützigen Einrichtungen genutzt wird. Dabei „entleihen“ die Einrichtungen ihre Arbeitnehmer an Dritte, wobei das bisherige Arbeitsverhältnis bestehen bleibt. Umsatzsteuerrechtlich muss ein solch flexibler Arbeitseinsatz gut überlegt sein. Grundsätzlich ist er nämlich nicht von der Umsatzsteuer befreit. Anderes kann freilich gelten, wenn sich die gemeinnützige Körperschaft auf europarechtliche Steuerbefreiungen stützen kann. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster am 15. Oktober 2014 per Gerichtsbescheid entschieden.

Geklagt hatte ein eingetragener und gemeinnütziger Verein, der Mitglied im Diakonischen Werk ist und sich um Jugend- und Drogenberatung kümmert. Der Verein schloss mit einem Landschaftsverband einen Personalabordnungsvertrag ab. Durch diesen Vertrag verpflichtete sich der Verein, eine seiner Mitarbeiterinnen dem Verband für die Koordinierung eines Sozialprojekts zur Verfügung zu stellen. Für die Mitarbeiterin blieb weiterhin der Verein der Arbeitgeber, nur das Weisungsrecht hatte für dieses Projekt fortan der Verband inne. Auch das Gehalt und die Sozialversicherungsbeiträge zahlte weiterhin der Verein. Gegenüber dem Verband hatte der Verein aber einen Erstattungsanspruch in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Das Finanzamt war der Auffassung, dass in der Überlassung der Vereinsmitarbeiterin an den Verband eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung zu erblicken und damit Umsatzsteuer fällig war.

Das Finanzgericht kam zu einem anderen Schluss: Zwar handele es sich bei der Personalgestaltung um eine sonstige Leistung im Sinne des UStG. Nach deutschem Recht könne diese auch nicht von der Umsatzsteuer befreit werden. § 4 Nr. 18 UStG passe als Befreiungsnorm nämlich nicht, weil die Norm vorschreibe, dass die Leistungen unmittelbar dem in der Satzung benannten Personenkreis zugutekommen müssen. Eine Personalgestaltung komme diesen Personen aber allenfalls mittelbar zugute, so das FG.

Die Steuerbefreiung folge aber aus Art. 132 Abs. 1 g der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL), so das Gericht. Da der Verein Mitglied der Diakonie

sei, sei das von der Richtlinie vorausgesetzte Merkmal der „anerkannten Einrichtung mit sozialem Charakter“ unproblematisch erfüllt. Die Personalgestaltung sei ferner eine „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung“ im Sinne der Richtlinie, da sie eng mit dem umsatzsteuerbefreiten Sozialprojekt als Hauptleistung verbunden sei. Das FG stützte sich für seine Argumentation dabei auf die Rechtsprechung des EuGH, der in einem ähnlich gelagerten Fall geurteilt hatte, dass unter den folgenden Voraussetzungen die Verbindung eng genug sei:

1. Die Personalgestaltung müsse das Mittel sein, um unter den bestmöglichen Bedingungen in den Genuss der Hauptleistung (Sozialprojekt) zu kommen.
2. Sowohl die Hauptleistung als auch die eng mit dieser verbundene Personalgestaltung werden von Einrichtungen im Sinne der Richtlinienbestimmungen erbracht.
3. Die Personalgestaltung ist von solch hoher Qualität, dass ohne sie die Hauptleistung nicht ebenso gut erbracht werden kann.
4. Die Personalgestaltung ist nicht im Wesentlichen auf die Erzielung zusätzlicher Einnahmen gerichtet und wird nicht im unmittelbaren Wettbewerb zu gewerblichen Unternehmen erbracht.

Diese Rechtsgrundsätze habe der EuGH zwar für Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie entwickelt. Nach Ansicht des FG seien sie aber entsprechend auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. g anzuwenden. Ob diese Auffassung der Revision standhalten wird, bleibt abzuwarten. Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof bereits anhängig.

HINWEIS: Das Thema Personalgestaltung ist nur in zweiter Linie ein steuerliches. Zunächst ist stets zu klären, ob die Personalgestaltung überhaupt rechtlich zulässig ist oder ob die Einrichtung mit ihrem Handeln gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) verstößt. Verfügt der Verleiher nicht über die Erlaubnis zum Verleih, wird kraft Gesetzes zwischen den Beteiligten ein Arbeitsverhältnis mit allen Konsequenzen (etwa Lohnnachforderungen mit steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Relevanz, Kündigungsschutz, Urlaubsansprüchen, etc.) fingiert. Darüber hinaus drohen den Beteiligten buß- und strafrechtliche Folgen. Mussten sich gemeinnützige Körperschaften um das AÜG früher nicht weiter kümmern, gilt seit einer Gesetzesreform im Jahr 2011, dass das AÜG auch für gemeinnützige Körperschaften Anwendung findet.



FG Münster, Gerichtsbescheid vom 15.10.2014 – Az. 5 K 4314/12 U – Revision eingelegt (Az. beim BFH V R 56/14)

STIFTUNGSRECHT

Außerordentliche Kündigung eines Stiftungsvorstands wegen Untreueverdachts

Wenn der Verdacht aufkommt, dass der Stiftungsvorstand eine strafbare Untreue begangen hat, besteht die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung. Das hat der Fall vor dem Landgericht (LG) Saarbrücken erneut gezeigt: Vier Mal hatte die Stiftung Saarländischer Kulturbesitz ihrem Vorstand wegen des Verdachts auf Untreue gekündigt. Der Vorstand versuchte sich zwar dagegen zu wehren, aber ohne Erfolg. Das LG Saarbrücken hat in seinem Urteil

vom 23. Juli 2015 klargestellt: Wenn schwerwiegende Verdachtsmomente vorliegen und diese das Vertrauen zerstören, das für eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderlich wäre, reicht der bloße Verdacht einer Pflichtverletzung aus, um eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

Der Vorstand der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz hatte neben seiner Aufgabe, das Saarland-Museum zu leiten, auch die Projektleitung für einen Erweiterungsbau des Museums inne. Dafür erhielt er eine monatliche Zulage. Der Vorstand betraute ein bestimmtes Unternehmen mit dem Vorhaben, was die Staatsanwaltschaft wiederum dazu veranlasste, wegen Vorteilsnahme gegen den Vorstand zu ermitteln. Außerdem stand der Verdacht der Untreue im Raum, weil der Vorstand regelmäßig das Kuratorium auf Kosten der Stiftung zum Essen eingeladen haben soll.

Das Anstellungsverhältnis wurde daraufhin gekündigt – mit Formulierungen wie „wegen der Ihnen bekannten Vorwürfe...“ oder „wegen des Verdachts der Vorteilsnahme“. Zwar ging der Vorstand gegen diese Kündigungen gerichtlich vor. Erfolg hatte er damit aber nicht – zu schwerwiegend waren die Vorwürfe. Bei der Frage, ob eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt ist, kommt es letztlich nämlich immer darauf an, ob es beiden Seiten zumutbar ist, das Arbeitsverhältnis doch noch fortzusetzen (jedenfalls bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist) oder ob das Vertrauen so zerrüttet ist, dass es auf jeden Fall sofort für beendet erklärt werden muss. Der einschlägige Gesetzeswortlaut findet sich in § 626 Abs. 1 BGB wieder. Danach kann ein Dienstverhältnis „aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (...) nicht zugemutet werden kann.“ Die außerordentliche Kündigung kann aber nur innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Kündigungsberechtigte von den maßgeblichen Tatsachen wusste.

Eine schwere und schuldhafte Pflichtverletzung kann ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung sein. Steht die Pflichtverletzung aber noch gar nicht fest, sondern steht nur der Verdacht im Raum, dass eine solche Pflichtverletzung begangen worden sein könnte, kann aber selbst dieser Verdacht ein valider Kündigungsgrund sein. In diesem Fall muss der Arbeitgeber aber darlegen können, dass er alle zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhaltes unternommen hat. Insbesondere muss er dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Es geht dabei darum, den Verdacht zu erhärten, dass der Arbeitnehmer die Pflichtverletzung begangen hat bzw. – umgekehrt – zu ermitteln, dass er es nicht gewesen ist.

Während dieser Aufklärungsphase fängt die zweiwöchige Erklärungsfrist noch nicht zu laufen an. Erst wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind und der Kündigende nunmehr im Bilde ist, beginnt die Erklärungsfrist. Die Ermittlungen dürfen freilich nicht hinausgezögert werden. Bei strafbarem Verhalten des Arbeitnehmers darf der Arbeitgeber aber den Ausgang des Ermittlungs- und Strafverfahrens abwarten und in dessen Verlauf kündigen, so das Gericht, wobei aber auch hier der Kündigungszeitpunkt nicht willkürlich gewählt werden darf. Ein möglicher Kündigungszeitpunkt ist z.B. der Zeitpunkt der Anklageerhebung nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens, denn nach der Strafprozessordnung setzt die Erhebung einer Anklage einen „hinreichenden Tatverdacht“ voraus; wird dieser

bejaht, besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung.



LG Saarbrücken, Urteil vom 23.07.2015 – Az. 4 O 346/11

Gemeinnützigkeit einer ausländischen Stiftung: Doppelt gemeinnützig hält besser

Hat eine gemeinnützige Stiftung schweizerischen Rechts Miet- und Pachteinnahmen in Deutschland erzielt, kann sie diese nur dann hierzulande Körperschaftsteuerfrei vereinnahmen, wenn sie die Voraussetzungen der deutschen Gemeinnützigkeitsvorschriften erfüllt. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg mit seinem Urteil vom 23. April erneut bestätigt.

Die klagende Stiftung hat ihren Sitz in der Schweiz und ist nach Schweizer Recht auch als gemeinnützig anerkannt. Der Stiftung gehört ein Tagungszentrum in Deutschland, das sie an eine GmbH verpachtet. Hinsichtlich dieser Pachteinnahmen ist die Stiftung in Deutschland Körperschaftsteuerpflichtig. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn sie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen würde, d.h. in Deutschland als gemeinnützig anzuerkennen wäre.

Für die Entscheidung, ob eine ausländische Körperschaft in Deutschland als gemeinnützig anzuerkennen sei, sei es aber – so das Gericht – ohne Bedeutung, ob die Körperschaft im Ausland den Gemeinnützigkeitsstatus genieße. Dass die Stiftung in der Schweiz wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Steuer befreit war, half ihr daher nicht weiter. Ausgangspunkt und Maßstab für die Einstufung als gemeinnützig sei allein das deutsche Recht, so das FG Baden-Württemberg.

Auch das Europarecht ändere an dieser Feststellung nichts: Deutschland sei nicht verpflichtet, den Gemeinnützigkeitsstatus einer ausländischen Rechtsordnung anzuerkennen. Alle formellen und materiellen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, wie sie in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung vorgesehen sind, müssen deshalb von einer ausländischen Einrichtung erfüllt werden, auch wenn sie in ihrem Ursprungsstaat schon als gemeinnützig anerkannt ist. Hintergrund dieser restriktiven Haltung sind die EuGH-Urteile Persche (NPR 09/2009) und Stauffer (NPR 04/2007).

HINWEIS: Bei einem Englischen College, das mehrere Grundstücke in Deutschland erworben hatte, war das Finanzgericht Berlin-Brandenburg noch eher großzügig gewesen in Bezug auf die Frage, ob das College hierzulande als gemeinnützig anzuerkennen war (siehe NPR 2015, 40).



FG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.04.2015 – Az. 3 K 1766/13

VEREINSRECHT

Zur Kasse bitte: Das Zwangsgeld zahlt der Vereinsvorstand

Kommt der Vereinsvorstand seinen Pflichten nicht nach, ist das Amtsgericht nicht zimperlich im Verhängen von Zwangsgeld. Adressat einer solchen Maßnahme kann dabei nicht der Verein als solcher sein, sondern immer nur der Vorstand. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Thüringen mit Beschluss vom 16. März 2015 festgestellt.

Damit das Vereinsregister immer up to date ist, muss laut Gesetz Verschiedenes beim Registergericht gemeldet werden: Satzungsänderungen etwa, eine Neubesetzung des Vorstandes oder auch die Auflösung eines Vereins – alles wird im Vereinsregister vermerkt. Das wird sehr genau genommen. Kommt der Verein diesen Pflichten nicht nach, kann das zuständige Amtsgericht ein Zwangsgeld festsetzen und damit die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten erzwingen. Das ist insofern sinnvoll, als ein ungenaues Vereinsregister all diejenigen benachteiligen würde, die mit dem Verein Geschäfte abschließen wollen. Sie könnten nicht mehr sehen, ob der Verein, mit dem sie es zu tun haben, überhaupt rechtsfähig ist, wer vertretungsbefugt ist oder ob es den Verein offiziell überhaupt noch gibt.

Aber wer genau muss das Zwangsgeld bezahlen? Der Verein oder der Vorstand? Das OLG Thüringen stimmt der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung zu, Adressat einer solchen Maßnahme könne weder der Verein selbst noch der Vorstand in seiner Gesamtheit sein. Gemäß § 78 BGB kann das Amtsgericht nur „die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften (...) durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.“ Das OLG ist der Ansicht, dass damit die anmeldepflichtige Einzelperson gemeint ist, also in aller Regel der Vorstandsvorsitzende. Er muss vom Amtsgericht adressiert werden und ist auch derjenige, der das Zwangsgeld zahlen muss, wenn er den gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt.

Im entschiedenen Fall wurden sämtliche Schreiben nicht an den Vorstandsvorsitzenden gerichtet, sondern direkt an den Verein. Das OLG hob deswegen den Beschluss des Amtsgerichts auf. Glück für den Verein und den Vorstandsvorsitzenden, der spätestens jetzt weiß, was auf ihn zukommen wird, wenn er seinen Pflichten erneut nicht nachkommt.

HINWEIS: Ein Zwangsgeld hat weder den Charakter einer Strafe noch den eines Bußgeldes. Vielmehr soll es jemanden zu einer Handlung ermahnen. Deshalb muss es auch nicht gezahlt werden, wenn der Betroffene unverzüglich seinen Pflichten nachkommt.



OLG Thüringen, Beschluss vom 16.03.2015 – Az. 3 W 579/14

Keine Haftung für Gefälligkeiten

Fahren die Eltern ihre Kinder am Wochenende zu einer Veranstaltung ihres Sportvereins, ist das eine reine Gefälligkeit. Sie begründet kein rechtliches Schuldverhältnis, das die Basis für Ersatzansprüche liefern würde. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 23. Juli 2015 entschieden.

Das Wochenende steht vor der Tür und die Kinder müssen wieder einmal zu einem Turnier gefahren werden. Also: Alle Mann rein ins Auto und los geht's. In dem Fall, mit dem der BGH beschäftigt war, baute die Großmutter auf der Fahrt zum Wettkampf allerdings einen Unfall. Sie verklagte daraufhin den Verein auf Ersatz ihrer materiellen und immateriellen Schäden.

Die Vorinstanz gab der Klägerin Recht. Sinn und Zweck des Sportvereins sei neben dem Training auch, dass die Mitglieder an Wettkämpfen teilnehmen. Insofern sei die Fahrt zum Turnier im Interesse des Vereins gewesen. Weil die Großmutter die Fahrt für den Verein übernommen habe, sei sie auch berechtigt (als sog. „Geschäftsführerin ohne Auftrag“), Ersatz zu verlangen.

Das sah der BGH jedoch anders: Bei der Fahrt handele es sich um eine reine Gefälligkeit, die keine Ersatzansprüche für den erlittenen Schaden begründe. Zu diesem Urteil gelangte der BGH, indem er das Auftrags- von einem reinen Gefälligkeitsverhältnis abgrenzte. Während der Auftrag ein rechtliches Schuldverhältnis sei, das Ersatzansprüche begründen könne, seien Gefälligkeitsverhältnisse im sozialen außerrechtlichen Bereich zu verorten. Sie begründen nichts rechtlich Relevantes.

Ob im Einzelfall ein Auftrags- oder doch nur ein Gefälligkeitsverhältnis vorliege, hänge davon ab, zu was sich derjenige, der eine Sache für einen anderen erledigt, verpflichten will, so der BGH. Maßgeblich sei dabei außerdem, wie sich die konkrete Situation einem objektiven Beobachter darstelle: Um welche Art von Tätigkeit handelt es sich, welchen Grund und Zweck hat sie, welche wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung für den Geschäftsherrn hat sie und unter welchen Umständen wurde sie erbracht?

Im vorliegenden Fall habe die Großmutter mit der Fahrt ihrer Enkelin oder deren Eltern einen Gefallen tun wollen, befand der BGH. Die Tatsache, dass der Sportverein daran auch ein Interesse habe, ändere an dieser Einordnung nichts. Dieser „Bringdienst“ durch die Angehörigen sei zudem üblich und erfolge auf freiwilliger Basis, nicht auf Grundlage einer vertraglichen Abmachung. Daher bestünden keine Ersatzansprüche.



BGH, Urteil vom 23.07.2015 – Az. III ZR 346/14

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 05/2015 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

„RENAISSANCE“ DER DOPPELSTIFTUNG DURCH DIE ERBSCHAFTSTEUERREFORM

- **Berthold Theuffel-Werhahn, Kassel**

Die absehbaren Verschlechterungen bei der Übertragung unternehmerischen Vermögens im Zuge der anstehenden Novellierung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts lassen vermuten, dass die Doppelstiftung aus guten Gründen weiter an Popularität gewinnen wird. Obwohl mittlerweile viele Doppelstiftungen existieren, sind eine Reihe von Fragen im Stiftungszivil- wie im Steuerrecht noch nicht abschließend geklärt. Zudem halten sich hartnäckig einige Fehlvorstellungen – Anlass genug für eine aktuelle Betrachtung. Im Fokus dieses Beitrages stehen die Ausgestaltung von Doppelstiftungen, ausgewählte steuerliche Aspekte und stiftungszivilrechtliche Bedenken. Der Beitrag wird in der kommenden Ausgabe der ZStV fortgesetzt.

STRATEGISCHES MANAGEMENT IN STIFTUNGEN (TEIL 2)

- **Kurt-Dieter Koschmieder, Jena/Kay Seidemann, Zwickau**

Im Anschluss an ZStV 2015, 126ff. werden im Beitrag Überlegungen zu der komplexen Frage, welche ökonomische Relevanz das strategische Management in Stiftungen hat, fortgeführt. Nachdem Konzept, strategische Organisations- und Beziehungsstrukturen sowie Schlüsselaktivitäten stiftungsspezifisch analysiert worden sind, sollen im Folgenden die Handlungsfelder des strategischen Stiftungsmanagements beleuchtet werden, um insgesamt ein ökonomisches Grundverständnis für diesen Bereich etablieren zu können.

VEREINSVORSTÄNDE IM VISIER DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

- **Dennis Reschke, Bonn**

Eine Vielzahl eingetragener Vereine wird laienhaft – meist durch ehrenamtlich Engagierte – geführt. Aber auch diese verwalten genauso wie Geschäftsführer oder Vorstände von Kapitalgesellschaften letztendlich fremdes Vermögen. Dass das Vermögen des e. V. als eigenständige juristische Person von dem Vermögen seiner Mitglieder getrennt ist, ist einem unbestrittenen gesellschaftsrechtlichen Grundsatz zu verdanken (sog. Trennungsprinzip), der richtigerweise auch im Strafrecht Geltung beansprucht. Diese Trennung der Vermögensmassen birgt aber auch gewisse Risiken in sich: Zum einen können die Verantwortlichen eines e. V. nicht grenzenlos über Vereinsgelder verfügen, zum anderen können unter Umständen in wirtschaftlichen Krisenzeiten bestimmte Verhaltensweisen erforderlich werden. Ziel des vorliegenden Praxisreports soll es vor diesem Hintergrund sein, jenseits von dogmatischen Einzelheiten die Vereinspraxis zu sensibilisieren, dass auch Verantwortliche eingetragener Vereine allzu leicht Beschuldigte in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden können und überblicksartig Fallgestaltungen aufzuzeigen, bei denen entsprechende Gefahren am ehesten drohen. Präventive Handlungsempfehlungen runden den Report ab.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

SEMINAR: UMWANDLUNG EINES VEREINS - STEP BY STEP

Im Seminar "**Umwandlung - Step by Step**" wird den Teilnehmern die praktische Umsetzung einer Umwandlung eines Vereins vermittelt, d.h. welche einzelnen Schritte zu unternehmen sind und worauf hierbei zu achten ist.

Das Seminar mit **Rechtsanwältin Anka Hakert** findet am **10.09.2015** von **18 bis 20 Uhr** in **Berlin** statt. Für VKMK-Mitglieder ist die Veranstaltung kostenlos (Nicht-Mitglieder 149€).

Veranstalter: VKMK (Verband der Kleinen u. Mittlgrößen Kitaträger e.V.)

[Anmeldung](#)

ZERTIFIZIERTER STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen bietet vom **14. - 18. September 2015** in **Jena** einen zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang richtet sich an die am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierten Stiftungsmitarbeiter, Vertreter beratender Berufe sowie von Banken und ebenso an Privatpersonen. **Rechtsanwalt Stefan Winheller** ist erneut Dozent für das gesamte Modul 2 zum Thema Stiftungssteuerrecht.

Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen (Friedrich-Schiller-Universität Jena)

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

GRUNDLAGENSEMINAR: GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT*

Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird am **18. September 2015** in **Hamburg** umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht oder die Führung gemeinnütziger Organisationen: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen.

Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

SEMINAR: DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH (GGMBH)*

Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar **Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)** am **18. September 2015** in **Köln** die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Aktuelle Beispiele vermitteln den Teilnehmern neben Best Practice zudem einen Einblick in alltägliche Hürden.

Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

GRUNDLAGENSEMINAR: GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT*

Rechtsanwalt Stefan Winheller wird am **21. September 2015** in **Düsseldorf** umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht oder die Führung gemeinnütziger Organisationen: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen.

Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

SEMINAR: AKTUELLES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT*

Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars **"Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht"** am **22. September 2015** in **Düsseldorf** über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren. Seminarteilnehmer diskutieren aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Besonders wichtig für die Beratungspraxis: die aktuelle Rechtsprechung (u.a. der Vereinsregistergerichte).

Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss

[Weitere Informationen und Themenübersicht](#)

VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL*

Rechtsanwältin Anka Hakert bietet Beratern und Betreuern von Vereinen und Verbänden im Seminar **"Vereinsrecht und Verbandsrecht aktuell"** in **Stuttgart** am **28.09.2015** ein umfassendes Update bei den Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Neben Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrecht soll dabei auch das Steuerrecht eine Rolle spielen.

Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

TYPISCHE PROBLEMFELDER IM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT - AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Das Seminar am **15. Oktober 2015** in **Wetzlar** baut auf dem Grundlagenseminar „Typische Problemfelder im Gemeinnützigkeitsrecht“ auf. Als Referentin wird **Rechtsanwältin Anka Hakert** aus erster Hand aktuelle Informationen und Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht erläutern. Dabei lernen Sie die Besonderheiten der typischen Rechtsformen des Nonprofit-Sektors (Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH und eingetragene Genossenschaft) kennen.

Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e.V.

Weitere Termine: Kassel 26.11.2015, Frankfurt am Main 7.12.2015

[Inhaltsübersicht und Anmeldung](#)

WEBINAR: MINDESTLOHN FÜRS PRAKTIKUM?

Der Mindestlohn gilt seit dem 1.1.2015 und sorgt mit seinen umfassenden Dokumentationspflichten/Aufzeichnungspflichten für Verwirrung. Bei Verstößen drohen sogar empfindliche Bußgelder. Besonders gemeinnützige Organisationen sind sich oft nicht über die Folgen des Mindestlohngesetzes im Klaren.

In unserem zweiten Webinar zum Thema Mindestlohn erläutert daher **Dr. Eric Uftring**, Fachanwalt für Arbeitsrecht, am **22.10.2015** im Besonderen, was der Mindestlohn für Praktikanten, Studenten und Auszubildende in dualer Ausbildung bedeutet. Sind Praktikanten immer vom Mindestlohn ausgenommen? Sind alle Vereine verpflichtet, Ihren Übungsleitern Mindestlohn zu zahlen? Welche Aufzeichnungen müssen geführt werden? Alle Antworten gibt es im Webinar.

Veranstalter: Connecting Help – Haus des Stiftens

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

TYPISCHE PROBLEMFELDER IM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT – GRUNDLAGENSEMINAR

In unserem Seminar, welches am **23. Oktober 2015** in **Kassel** stattfinden wird, lernen Sie die grundlegenden rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennen – selbstverständlich auf Basis der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung. Themen, die **Rechtsanwalt Stefan Winheller** in diesem Grundlagenseminar behandelt, sind u.a. die An- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit und deren Folgen und die wichtige Abgrenzung der einzelnen Sphären dieser Rechtsträger.

Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e.V.

[Anmeldung](#)

8. FORUM VEREINS- UND VERBANDSRECHT

Die beiden WINHELLER-Anwälte **Lutz Auffenberg** (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht) und **Dr. Eric Uftring** (Fachanwalt für Arbeitsrecht/Steuerrecht) werden am **19. und 20. November** auf dem 8. Forum Vereins- und Verbandsrecht „Compliance-Richtlinien aufstellen und umsetzen“ in **Berlin** als Referenten und Panelgäste auftreten. Lutz Auffenberg erklärt u.a., ab wann die Tätigkeit einer NPO der Kontrolle der BaFin unterliegen kann. Dr. Eric Uftring widmet sich dem Thema Compliance im Verband und der Umsetzung von Compliance-Richtlinien.

[Vollständige Übersicht und Anmeldung](#)

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

SEMINAR: NEU IN EINER STIFTUNG

Das Seminar der Deutschen StiftungsAkademie am **15. September 2015** in **Berlin** informiert und unterstützt Mitarbeiter, die neu ins Stiftungswesen einsteigen und klärt grundlegende Fragen rund um die Besonderheiten von Stiftungen.

[Weitere Informationen](#)

RECHNUNGSLEGUNG VON STIFTUNGEN

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen bietet am **19. September 2015** in **Jena** eine Vertiefungsveranstaltung zum Thema „Rechnungslegung von Stiftungen“ an.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

5. NÜRNBERGER STIFTUNGSTAG

Am 25. September 2015 findet der 5. Nürnberger Stiftungstag unter dem Motto „Stiften.Unternehmen.“ statt.

[Weitere Informationen](#)

4. LÜNEBURGER STIFTUNGSTAG

Der 4. Lüneburger Stiftungstag findet vom **25. bis 26. September 2015** statt. Weitere Informationen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

[Weitere Informationen](#)

3. SAARLÄNDISCHER STIFTUNGSTAG

Der 3. Saarländische Stiftungstag findet am **8. Oktober 2015** im Festsaal der Industrie- und Handelskammer in **Saarbrücken** statt.

[Weitere Informationen](#)

15. HAMBURGER STIFTUNGSTAG

Am **30. und 31. Oktober 2015** finden die 15. **Hamburger** Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts unter dem Thema „Reform des Stiftungsrechts, Anpassungen im Umsatzsteuerrecht, mehr Transparenz – Alles neu im Dritten Sektor?“ statt.

[Weitere Informationen](#)

STIFTUNGSTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2015

Der Stiftungstag Mecklenburg-Vorpommern wird am **7. November 2015** im Alfred-Krupp-Kolleg in **Greifswald** stattfinden.

[Weitere Informationen](#)

BRANDENBURGER STIFTUNGSTAG 2015

Die Hoffbauer-Stiftung ist Gastgeberin des Brandenburger Stiftungstages, der am **09. November 2015** im Hoffbauer Tagungshaus in **Potsdam** stattfindet.

[Weitere Informationen](#)

12. SÄCHSISCHER STIFTUNGSTAG

Der 12. Sächsische Stiftungstag findet am **21. November 2015** im Hygienischen Museum in **Dresden** statt.

[Weitere Informationen](#)